

» Der Einfluss des Liberalismus auf das gewerbliche Arbeitsrecht im Preußen des 19. Jahrhunderts (1810 – 1871)

Dr. Dr. Gerhard Deter, Berlin

I. Die Einführung der Gewerbefreiheit

In Preußen galt seit 1794, wenngleich nur subsidiär, das handwerkliche Arbeitsrecht des Allgemeinen Landrechts, welches die seit Jahrhunderen hergebrachte Zunftordnung noch einmal in aller Breite festschrieb. Die Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1810 gehörte zum Kernbestand der preußischen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. An die Stelle des Zunftmonopols traten damals das Recht auf freie Berufswahl und der freie Wettbewerb. Die Befreiung der Wirtschaft aus den hergebrachten, sei dem Mittelalter tradierten Fesseln entsprach der liberalen Forderung nach freier wirtschaftlicher Betätigung und der Beseitigung der Aufsicht des Staates über die Wirtschaft. Auch nach der Aufhebung des Zunftzwangs im ostelbischen Rumpfpreußen unterschied sich die Rechtswirklichkeit des Lehr- und Arbeitsverhältnisses dort wegen der Fortexistenz der Zünfte aber noch immer nur wenig von derjenigen vor Einführung der Gewerbefreiheit, wenngleich mit der wesentlichen Ausnahme, dass es seither an jeder hoheitlichen Aufsicht über diesen wichtigen Bereich des Rechtslebens fehlte.

In den westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen wurde die preußische Kodifikation nach dem Ende der französischen Fremdherrschaft 1814 dagegen als primär geltendes Recht wieder eingeführt (mit Ausnahme der linksrheinischen Gebiete, die am Code civil festhielten, und dem südlichen Teil Westfalens, in dem das ALR erst seit 1825 mit subsidiärer Wirkung galt).¹ Die Westprovinzen unterschieden sich aber auch dadurch vom ostelbischen Preußen, dass die Zünfte dort nicht etwa fortlebten, sondern von der Fremdherrschaft rigoros beseitigt worden waren.² Daraus resultierte die merkwürdige Situation, dass die speziellen, Zünfte voraussetzenden Normen des handwerklichen Arbeitsrechts des ALR im Westen vorrangige Geltung beanspruchten, ohne dass aber Zünfte vorhanden waren. Daher herrschte dort seither tiefe Unsicherheit über die Wirksamkeit der Normen, welche das Rechtsverhältnis zwischen Meistern und Gesellen regeln sollten.³ Erst allmählich fand man zu einem einheitlichen Rechtsgebrauch. Spezifische, besonders bedeutsame Detailprobleme wurden seit Beginn der Zwanziger Jahre durch Erlasse gelöst, wobei so weit wie möglich auf die einschlägigen handwerksrechtlichen Bestimmungen des ALR Bezug genommen wurde. Dies galt bspw. für die Frage, wie gegen Gesellen, die an Arbeitstagen feierten, eingeschritten werden sollte,⁴ oder für Unklarheiten über die Kündigungsfristen.⁵

Mit Hilfe des zunftorientierten Handwerksrechts des ALR wurde das zunftfreie Handwerk in den Westprovinzen so allmählich wieder an die überlieferte Handwerksordnung herangeführt. Damit waren die Weichen gestellt: Wenngleich die Gestaltung des Arbeitsvertrages grundsätzlich frei war, sollte, so musste aus den Entscheidungen des Gesetzgebers geschlossen werden, der vom ALR geschaffene Rechtszustand doch soweit, wie dies angesichts der Gewerbefreiheit und des

Fehlens von Zünften im Westen möglich war, erhalten bleiben. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des ALR galten, soweit sie mit der Zunftfreiheit kompatibel waren, weiter, konnten aber abbedungen werden.⁶ Da im Grundsatz aber der freie Arbeitsvertrag in Preußen als zentraler Teil jeder freien Wirtschaftsverfassung betrachtet wurde, ersetzte die freie Gestaltung jedenfalls in den zunftfreien Westprovinzen die Gebundenheit der Vertragsdauer, der Arbeitszeit und der Lohntaxen.⁷

Weil der Arbeitslohn dort nicht mehr durch Zunftrollen oder durch die lokale Gewohnheit festgelegt war, sondern auf freier Vereinbarung beruhte, stiegen die Gesellenlöhne nach Einführung der Gewerbefreiheit zunächst zwar an.⁸ Nichtsdestoweniger verschlechterte sich die Rechtsstellung der Handwerksgesellen mit der Einführung der Gewerbefreiheit aber doch dadurch, dass die Werkstatt- und Warendschau der Zünfte bzw. obrigkeitlicher Kontrollinstanzen weggefallen war. Damit oblag die Beurteilung der Arbeitsleistung der Gesellen allein dem Meister, dessen Qualitätsanforderungen nicht an objektive Maßstäbe gebunden waren. Schlechte Arbeit minderte nicht nur den Lohn, sondern führte auch schnell zu Entlassungen.⁹ Eben dieser schwankende Lohnanspruch aber war das einzige greifbare

¹ Im September 1814 führte Preußen in dem von ihm beanspruchten Teil Westfalens das Allgemeine Landrecht ein (Patent v. 9.9.1814, Pr. Ges.-Sammlung 1814, S. 89 ff.). Die komplexe Geschichte der Einführung des ALR in den übrigen Teilen der Provinz Westfalen ist dargestellt bei Gerhard Deter, Handgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus, Berlin 1987, S. 117 – 119.

² Die Einführung der Gewerbefreiheit in Westfalen stellt sich als differenzierter Betrachtung bedürftiger Vorgang dar: Durch Gesetz v. 5.8.1808 wurde im Kgr. Westfalen die sog. Patentsteuer eingeführt (Kgl. Gesetz v. 5. August 1808, die Einführung einer Patentsteuer betreffend, in: Gesetzes-Bulletin des Kgr. Westfalen, 1808, S. 275).

³ Nach Einführung der Gewerbefreiheit im Rumpf-Preußen schwankte man auch dort zunächst zwischen der Anwendung von Handwerks- und Gesinderecht; so ein Gesetzentwurf v. 1812, s. Kurt von Rohrscheidt, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. Eine Studie nach den Quellen, Berlin 1898, S. 39.

⁴ Erlass v. 24.10.1820, in: Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung (Preußische Annalen) 1820, S. 874; Erlass v. 2.6.1824, a.a.O., 1824, S. 584; Erlass v. 15.3.1829, a.a.O. 1829, S. 149; Erlass v. 20.7.1829, a.a.O., 1829, S. 609.

⁵ Publicandum v. 15.11.1823, in: Annalen der preußischen Staatsverwaltung Bd. 7, 1823, S. 942.

⁶ Vgl. Rohrscheidt, Fn. 3, S. 589; VO v. 13.5.1819, in: Publicandum v. 15.11.1823, in: Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung Bd. 3, Berlin 1819, S. 537.

⁷ Lediglich im Bergbau bestand bis in die Mitte des 19. Jhdts. noch die Ordnung der vergangenen Zeit, charakterisiert durch Normallohn, Mitwirkung der Bergbehörde bei der Einstellung der Arbeiter, aber auch Arbeitsschutz etc.; S. dazu z.B. Adolf Zycha, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Marburg 1949, S. 309.

⁸ Vgl. Heinrich Heiser, Das Baugewerbe in der Gewerbegesetzgebung der deutschen Staaten und des Deutschen Reiches seit 1800 bis zur Gegenwart, Würzburg-Aumühle 1939, S. 13.

⁹ H. Gellbach, Arbeitsvertragsrecht der Fabrikarbeiter im 18. Jahrhundert, München 1939, S. 33.

Recht, das dem zum Lohnarbeiter gewordenen Gesellen gegenüber dem Meister verblieben war.

II. Die Weiterentwicklung des handwerklichen Arbeitsrechts

Die Allgemeine Gewerbeordnung, auf Druck der Handwerkerbewegung nach Jahrzehntelangen Vorarbeiten zustande gekommen und am 17.1.1845 endlich publiziert, stellte die Beziehungen zwischen den Meistern und ihren Gesellen formell auf eine neue Grundlage. Im Folgenden soll am Beispiel einiger bedeutsamer Regelungsgegenstände transparent gemacht werden, inwieweit der Liberalismus das Arbeitsrecht zu gestalten vermochte – oder aber an diesem Ziel scheiterte.

1. Die Strafbarkeit des Kontraktbruchs

Als Gegenstand von außerordentlicher politischer Bedeutung erwies sich die Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruchs, die das neue Recht normierte. Zahlreiche Staaten hatten den AG damals bereits die Möglichkeit eröffnet, die Gesellen mit Hilfe der Polizei an ihren Arbeitsplatz zurückzuschaffen und sie so zur Vertragserfüllung zu zwingen.¹⁰ Das Preußische Allgemeine Landrecht kannte eine solche Regelung zwar nicht, drohte den Gesellen aber eine empfindliche Strafe an, falls sie an Werktagen feierten, statt zu arbeiten. Nach § 359 II 8 ALR sollten Gesellen, die sich der Arbeit entzogen, mit »*Gefängniß bey Wasser und Brot*« bestraft werden, wobei die Strafdrohung von drei Tagen bis zu vier Wochen Zuchthaus reichte. Einer langen Tradition folgend, sollte die Strafdrohung die zumeist vermögenslosen und daher durch Schadensersatzforderungen wenig zu beeindruckenden AN zur Vertragstreue anhalten.

Die Bestimmungen über den Kontraktbruch widersprachen freiheitlichen Überzeugungen diametral. Gingten die Liberalen doch davon aus, dass das autonome Individuum seine Begabungen nur dann entfalten könne, wenn es den Arbeitsplatz frei wählen und auch wieder verlassen könne.¹¹ Die Funktion des Gesetzgebers und der Regierung war es deshalb nach dem liberalen Programm lediglich, diese Freiheit zu schützen und zu fördern, nicht aber zu behindern. Soweit die Theorie; in der Praxis aber nahmen sich die Liberalen stets mit größerer Verve der Verteidigung der Interessen der Eigentümer an, als dass sie denen Schutz boten, die nichts als ihre Arbeitskraft anzubieten hatten.¹² Diese Verengung ihres Auftrags rührte zum einen aus der Weigerung herzugeben, dass die Vertragsfreiheit solange faktisch nicht bestand, wie die Parteien nicht über eine gleichwertige Verhandlungsmacht verfügten.¹³ Zum anderen war in der »liberalen« Bürokratie, welche in Preußen vor 1850 für die Gesetze verantwortlich zeichnete, doch auch das Ideal des patriarchalischen Wohlfahrtsstaates des 18. Jahrhunderts lebendig geblieben. Daraus resultierte das sozialkonservative Element, welches jedenfalls dem frühen Liberalismus eignete.¹⁴ Als sich dann im Zuge der industriellen Revolution zeigte, dass sich das Idealbild einer klassenlosen, »mittleren« Bürgergesellschaft, wie sie der frühe Liberalismus vertreten hatte, nicht realisieren ließ, entwickelte sich dieser

nach 1850 mehr und mehr zur Klassenpartei des Besitzbürgertums.¹⁵ Die Folge war, dass der Einsatz der Liberalen für die Interessen der Gesellen stets nur abstrakt blieb; praktisch wurde er nie. Daher konnte der Liberalismus in der Arbeiterschaft keine größeren Erfolge mehr erringen.¹⁶

2. Die Vereinigungsfreiheit

Unter dem Druck der revolutionären Ereignisse garantierte die preußische Regierung schon im April 1848 das Vereinigungrecht.¹⁷ Die Liberalen konnten ihre alte Forderung nach Assoziationsfreiheit auch in Gestalt des § 163 der – allerdings nicht rechtswirksam gewordenen – Paulskirchenverfassung v. 28.3.1849 durchsetzen, der lautete: »Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugenden Maßnahmen beschränkt werden.«¹⁸ Die preußische revidierte Verfassung v. 31.1.1850 orientierte sich zwar an diesem Programmsatz (Art. 30), schränkte ihn sogleich aber wieder durch einen Gesetzesvorbehalt ein.¹⁹ Das zarte Pflänzchen grundrechtlich geschützter Freiheiten wurde eben bald von der schnell erstarkenden Reaktion wieder zertreten. Das am 11.3.1850 erlassene Vereinsgesetz stellte Vereinigungen mit politischer Zielsetzung unter polizeiliche Aufsicht und verbot ihnen jedweden Konnex mit anderen Vereinen.²⁰ Auch diese Gesetzgebung ließ sich mit den Grundsätzen des Liberalismus in keiner Weise vereinbaren. Denn der verstand sich im 19. Jahrhundert als der Vorkämpfer für politische Gleichheit und Demokratie, vor allem aber der Freiheit des Individuums.²¹ Andererseits aber brachte das

¹⁰ So z.B. in Hannover § 160 GewO v. 1. August 1847, Hannoversche Gesetzesammlung (Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreibungen des Königreichs Hannover) I, S. 215 (galt nur für Handwerksgesellen); ähnliche Bestimmungen kannte man in Bayern, Braunschweig und Österreich.

¹¹ J. Salwyn Schapiro, Was ist Liberalismus? In: Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek Bd. 85), 2. Aufl., Königstein 1980, S. 21–36 (27).

¹² So Harold J. Laski, Der Aufstieg des europäischen Liberalismus, in: Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus, wie Fn. 11, S. 123–133 (124).

¹³ Vgl. Harold J. Laski, Fn. 12, S. 126.

¹⁴ Vgl. Lothar Gall, Liberalismus ..., Fn. 15, S. 162–186 (171).

¹⁵ Lothar Gall, Liberalismus und »bürgerliche Gesellschaft«. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: Ders. (Hrsg.), Liberalismus, wie Fn. 11, S. 162–186 (166, 167, 176).

¹⁶ S. Lothar Gall, Liberalismus ..., Fn. 15, S. 162–186 (186).

¹⁷ § 4 der Verordnung v. 6. April 1848, in: Preußische Gesetzesammlung 1848, S. 87 u. Art. 27 der Verfassung v. 5. Dezember 1848, a.a.O., S. 375.

¹⁸ Verfassung des deutschen Reiches v. 28. März 1849, in: Ernst Rudolf Huber (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte Bd. 1, 3. Aufl., Stuttgart u.a. 1978, Nr. 108, S. 375 ff.

¹⁹ Revidierte Verfassungsurkunde für den preußischen Staat v. 31. Januar 1850, in: Ernst Rudolf Huber (Hrsg.), Dokumente ..., Fn. 18, Nr. 194, S. 501 ff.

²⁰ Nach dem Vereinsgesetz waren Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten beraten werden sollten, bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieser stand das Recht zu, die Zusammenkunft aufzulösen, wenn Vorschläge oder Anträge erörtert wurden, die als Aufforderung zu strafbaren Handlungen verstanden werden konnten. So Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes v. 11. März 1850, Preußische Gesetzesammlung 1850, S. 277 ff.

²¹ Lothar Gall, Einleitung, in: Ders. (Hrsg.), Liberalismus, Fn. 11, S. 7–19 (10); J. Salwyn Schapiro, Was ist Liberalismus?, Fn. 11, S. 26.

Erschrecken über die sich mit Macht entfaltenden Kräfte des Vierten Standes, die sich in der Achtundvierziger-Revolution entladen hatten, jedenfalls die liberale Rechte zu der Überzeugung, »dass Ouvriers im Staate nicht herrschen können«. Andernfalls erhöbe sich eine Tyrannie, »die größer wäre als irgendeine«.²² So standen viele Liberale der Aufhebung hergebrachter Beschränkungen in der sozialen und politischen Sphäre ambivalent gegenüber. Sie erkannten in ihrem Freiheitsideal Gefahren, die sie mit ihrer pointierten Rhetorik vom Fortschritt zu verdecken suchten.

3. Das Koalitionsverbot

Im ostelbischen Rumpfpreußen wurden mit der Einführung der Gewerbebefreiheit 1810/11 auch die hergebrachten Koalitionsverbote für Handwerksgesellen aufgehoben. Anders dagegen in den Westprovinzen: Dort, wo, wie in den napoleonischen »Modellstaaten« Berg und Westphalen, das französische Recht eingeführt worden war, galten seither die Koalitionsverbote aus der Zeit der großen Revolution, welche im Code pénal formuliert worden waren.²³ Seit die französischen Bestimmungen nach der Wiedererrichtung der preußischen Herrschaft im Rheinland und in Westfalen außer Kraft gesetzt worden waren, galt dann aber auch in den neuen Provinzen die völlige Koalitionsfreiheit.

Demgegenüber untersagte die preußische Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845²⁴ den Gesellen und Lehrlingen ebenso wie den Fabrikarbeitern den Zusammenschluss zu »Verbindungen« ohne polizeiliche Erlaubnis und bedrohte den Verstoß hiergegen mit Geld- bzw. Gefängnisstrafe (§ 183). Der Streik oder die Aufforderung hierzu sollte gar mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden (§ 182). Dass der preußische Gesetzgeber auch die Aussperrung verbot (§ 181), war dann zwar folgerichtig, konnte aber kaum als zureichendes Äquivalent erachtet werden.²⁵ Den Anlass für die Einführung des strikten Koalitionsverbotes im Jahre 1845 hatten allerdings nicht die Arbeitsrechtsbeziehungen in Preußen geboten. Es waren vielmehr die damaligen Lohnkämpfe in England und Frankreich, welche es dem preußischen Gesetzgeber geraten erscheinen ließen, zu diesem rigorosen Mittel zu greifen, das von den Zeitgenossen zunächst jedoch noch keineswegs als illiberal erachtet und von den Gesellen auch kaum bemerkt wurde. Aus der uralten Wurzel des Korporationsgedankens wuchs der Wunsch nach Errichtung von spezifischen Gesellenvereinigungen, die mehr als bloße Krankenländen sein sollten, aber bald wieder neu.

Im Jahre 1854 kam es jedoch zu einem Bundestagsbeschluss, wonach Arbeitervereine und Verbindungen, welche sozialistische, kommunistische oder einfach auch nur politische Ziele verfolgten, binnen einer Frist von zwei Monaten aufzuheben und zu verbieten waren.²⁶ Wenngleich Preußen dieser Proposition nicht Gesetzeskraft verlieh,²⁷ verhinderte die strenge polizeiliche Aufsicht über das gewerbliche Leben doch auch hier bereits jeden Ansatz organisierter Interessenvertretung der Arbeitnehmer in Handwerk und Industrie.²⁸ Erst mit dem Wiedererstarken des Liberalismus gegen Ende der Fünfziger Jahre begann ein Umdenken in dieser Frage. Die wechselhafte Geschichte des Koalitionsverbotes in Preußen macht exemplarisch deutlich, dass der Liberalismus sich nicht nur als Vorkämpfer der Freiheit des Individu-

ums verstand, sondern sich ebenso nachdrücklich für die Freiheit ganzer Bevölkerungsgruppen einsetzte.²⁹ Den Bürgern sollte das Recht zur kollektiven Wahrnehmung auch ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen zustehen. Daher wandten sich die Liberalen dezidiert gegen die gesetzliche Diskriminierung der Gesellen, welche von der Gewerbeordnung des Jahres 1845 gehindert wurden, sich zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Interessen zusammenzuschließen.

Der Liberalismus sah, ganz im Gegensatz zum Staat des aufgeklärten Absolutismus, in der kollektiven Interessenwahrnehmung der Gesellen gegenüber den Meistern auch keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder des gemeinen Besten. Koalitionen unzufriedener Minderheiten gestand die liberale Überzeugung die volle Freiheit der Kritik und Propaganda zu, da sich die Missstände durch Verhandlungen ja abstellen ließen. Aus alledem folgt, dass der Liberalismus die Privilegien, welche sich die Meister in Gestalt der Zunftordnung seit einem halben Jahrtausend geschaffen hatten und die die Gewerbeordnung v. 1845 noch einmal wiederzubeleben versucht hatte, zu beseitigen entschlossen war; jedenfalls im Bereich der Koalitionsgeetzgebung förderte er die Interessen der Gesellen demnach nachhaltig. Die Häupter der dt. Freihandelsschule, von Prince-Smith, Schulze-Delitzsch, Lette und Michaelis, begründeten als Abgeordnete der linksliberalen Fraktion im preußischen Abgeordnetenhaus die Anträge, mit denen die Liberalen 1862, 1863 und 1865 die Koalitionsfreiheit forderten. 1865 nahm die Versammlung einen Antrag des Abgeordneten Schultz-Delitzsch auf Beseitigung der Koalitionsbeschränkungen an.³⁰ Trotz des entscheidenden Anteils der liberalen Parteien an der Einführung der Koalitionsfreiheit konnten diese die Arbeiterschaft aber nicht mehr für sich gewinnen. Zu lange hatten die Koalitionsverbote und das repressive Vereinsrecht die Integration der Arbeiter in eine liberale Wirtschafts- und Verfassungsordnung verhindert. Daher begann sich die Arbeiterschaft je länger desto entschiedener als Protestbewe-

²² So der liberale Abg. Friedrich Daniel Bassermann, hier zit. nach Theodor Schieder, Die Krise des bürgerlichen Liberalismus. Ein Beitrag zum Verhältnis von politischer und gesellschaftlicher Verfassung, in: Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus, Fn. 11, S. 187 – 207 (194).

²³ Die Koalitionen waren bereits durch ein französisches Gesetz aus dem Jahre 1791 strikt untersagt worden; so Gesetz v. 14. – 17. Juni 1791; vgl. dazu G. Schönberg (Hrsg.), Handbuch der politischen Ökonomie und Volkswirtschaftslehre, 2. Bd., 4. Aufl., Tübingen 1896, S. 241.

²⁴ Preußische Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845, in: Preußisches Gesetzblatt 1845, S. 41 – 78.

²⁵ Es musste schon die Zeitgenossen eigenartig berühren, dass die Gewerbeordnung die Innungen und Organisationen der Handwerksmeister energisch förderte, den Gesellen die korporative Interessenwahrnehmung aber verweigerte; so schon Lujo Brentano, Die Gewerkvereine im allgemeinen, in: J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening (Hrsg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd., 2 Aufl., Jena 1900, S. 611 – 623 (620).

²⁶ S. dazu Carl Julius Bergius, Die preußischen Gewerbegezete, Leipzig 1857, S. 106.

²⁷ Otto v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, Unveränderter Nachdruck Darmstadt 1957, S. 888 f.

²⁸ Ein preußisches Gesetz v. 24. April 1854 bestimmte aber, dass Angehörige des Gesindes und landwirtschaftliche Tagelöhner, die ihre Arbeitgeber mit Streiks bedrohten, zu Gefängnis bis zu einem Jahr verurteilt werden konnten.

²⁹ Lothar Gall, Einleitung, in: Ders., Liberalismus, Fn. 11, S. 10.

³⁰ S. dazu August Steuer, Die wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes (Phil. Diss. Breslau 1928), (Teildruck) Brieg 1928, S. 61 mwN.

gung gegen den seit 1866 kompromisswilligen und nun auch konservativen Interessen dienstbaren Liberalismus zu formieren.³¹

III. Die Beseitigung des handwerklichen Arbeitsrechts durch die Gewerbeordnung des Jahres 1869

Dennoch drängte die Vielzahl der freiheitlichem Denken widersprechenden Behinderungen, welche die Gewerbeordnung v. 1845 und die Verordnung v. 1849 geschaffen hatten, zunächst unaufhaltsam zur Katharsis. In der 1859 beginnenden hochliberalen Epoche unterstützten auch weite Teile der kleinbürgerlichen Schichten nochmals die liberalen Kräfte und deren manchesterlichen Glauben an die sich selbst erzeugende soziale Harmonie.

Die neue Gewerbeordnung befreite das Arbeitsverhältnis deshalb aus den verbliebenen, damals längst als obsolet empfundenen Bindungen.³² Die Modalitäten des Arbeitsvertrages wurden – wie schon in der Gewerbeordnung v. 1845 – ausdrücklich zum »Gegenstand freier Übereinkunft« zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gesellen erklärt (§ 105). Aus der Auflösung der ständisch gegliederten Sozial- und Wirtschaftsordnung werde, so unterstellten die Liberalen, ein breiter bürgerlicher Mittelstand erwachsen.³³

Die Sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts hatten mit kindlichem Vertrauen an die Selbstheilungs Kräfte des Marktes geglaubt und sans gêne auch die Arbeitsverhältnisse dem freien Wettbewerb überantwortet. Mit dem Durchbruch der Industrialisierung und der kapitalistischen Produktionsweise bildete sich statt einer Bürgergesellschaft aber die moderne Klassenstruktur aus und verschärft die »soziale Frage« zunächst nachhaltig. Die liberale Ideenwelt reduzierte sich im Verlauf dieser Entwicklung auf die Begründung des Führungsanspruchs des Besitz- und Bildungsbürgertums, während sie den Einfluss auf das Handwerk verlor. Schon bald, im Gefolge des Gründerkrachs 1873, wuchsen deshalb aber die Zweifel am schrankenlosen Liberalismus. Der Verein für Socialpolitik begann sich dem Prinzip des *Laissez faire* zu widersetzen und im Interesse der AN eine staatliche Sozialpolitik zu propagieren,³⁴ der, in den 80. Jahren vom Reichsgesetzgeber aufgenommen, in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts beeindruckende Erfolge nicht versagt blieben. Die Dynamik des Liberalismus aber hatte sich erschöpft.

IV. Fazit

Als das ALR in Kraft trat, war der Ausdruck »Liberalismus« noch ganz ungebräuchlich.³⁵ Der Arbeitsvertrag des Code civil und derjenige der preußischen Reformzeit setzte bald aber, ganz und gar dem liberalen Credo entsprechend, voraus, dass der Geselle, dem die Freiheit gewährt worden war, sich den Arbeitsplatz selbst zu suchen, seine Begabungen auch optimal entfalten und so sich selbst helfen werde. Diese Chance sollte ihm durch fortbestehende Privilegien der Arbeit-

geber nicht genommen werden. Die Beseitigung der freiheitsbeschränkenden Zunftordnung bedeutete daher einen tiefgreifenden sozialen Wandel, brachte die Mehrzahl der Meister von Beginn des Jahrhunderts aber gegen die neue Ordnung auf, während die größeren, prosperierenden Betriebe die Vorteile der liberalen Gegebenheiten zu nutzen verstanden. Die frühen Liberalen wie *Karl von Rotteck* und *Robert von Mohl* sprachen sich deshalb nur insoweit für die Gewerbefreiheit aus, als diese den Handwerkern den Weg in die berufliche Selbstständigkeit gewährleisten sollte.³⁶ Die meisten Gesellen allerdings vermochten von der Neuregelung der rechtlichen Beziehungen aufgrund des Überangebots an Arbeitskräften in der Zeit des Vormärz nicht zu profitieren. Insoweit war das liberale Versprechen, die größere Handlungsfreiheit werde das größtmögliche Wohl der Individuen wie der Allgemeinheit notwendig heraufführen, jedenfalls aus der Sicht der Gesellen und der kleinen Meister diskreditiert. Sie setzten mit der Gesetzgebung der Jahre 1845/1849 deshalb eine neue korporative Ordnung durch, die aber in Ermangelung effizienter Konkurrenzbeschränkung und aufgrund der staatlichen Bevormundung schnell wieder an Attraktivität verlor.

Mit dem neuerlichen Erstarken des Liberalismus in den Sechziger Jahren und in dessen Gefolge dem Erlass der Gewerbeordnung des Jahres 1869 lösten sich die seither geschaffenen Organisationsformen weitestgehend wieder auf, um erst am Ende des Jahrhunderts wiederbelebt zu werden. Da die Entwicklung seit dem Durchbruch der industriellen Revolution für die besitzlosen Schichten nicht die versprochene Freiheit des Individuums, sondern die bürgerliche Klassengesellschaft hervorbrachte, verlor der Liberalismus in diesem wachsenden Segment der Bevölkerung bald jeglichen Einfluss – und marginalisierte sich so dauerhaft.³⁷

³¹ S. dazu *Lothar Gall*, Liberalismus und »bürgerliche Gesellschaft«, Fn. 15, S. 177, 178, 186.

³² S. dazu *Gerhard Deter*, Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit Bd. 1. Rechtsgeschichte des selbständigen Handwerks im Westfalen des 19. Jahrhunderts (1810–1869) (= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beifteile Bd. 230.1), Stuttgart 2015, S. 281–284.

³³ Vgl. *Lothar Gall*, Liberalismus ..., Fn. 15, S. 172.

³⁴ S. dazu *Fritz Völkerling*, Der deutsche Kathedersozialismus, Berlin 1959; *Hans Jürgen Scheler*, Kathedersozialismus und wirtschaftliche Macht, Berlin 1973.

³⁵ So *J. Salwyn Schapiro*, Was ist Liberalismus?, Fn. 11, S. 20.

³⁶ *James J. Sheehan*, Liberalismus und Gesellschaft in Deutschland 1815–1848, in: *Lothar Gall* (Hrsg.), Liberalismus, Fn. 11, S. 208–231 (217).

³⁷ Langfassung dieses redaktionell gekürzten Beitrags unter www.arbeitundrecht.eu